

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor/Master-Studiengang)

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 14. Mai 2009 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor/ Master- Studiengang) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. August 2009 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

- 1 Studieninhalte und Studienziele
- 2 Struktur der Studiengänge
- 3 Studienfächer, Zulassung zum Masterstudium
- 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- 7 Prüfungsausschuss
- 8 Vorkenntnisse
- 9 Organisation der Lehre und des Studiums
- 10 Zweck der Prüfungen.
- 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen.
- 12 Fristen für das Ablegen von Prüfungen.
- 13 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- 14 Mündliche Prüfungen.
- 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

16	Bewertung von Prüfungsleistungen
17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
18	Bestehen und Nichtbestehen.
19	Wiederholung von Prüfungsleistungen
20	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
21	Prüfer und Beisitzer
22	Ungültigkeit einer Prüfung.....
23	Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

24	Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
25	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen.
26	Zulassungsverfahren
27	Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
28	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Zwischenprüfung

29	Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
30	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen.
31	Zulassungsverfahren
32	Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
33	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

IV. Bachelorprüfung

34	Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
35	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen.
36	Zulassungsverfahren
37	Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
38	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
39	Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Masterprüfung

40	Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
41	Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen
42	Zulassungsverfahren
43	Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
44	Masterarbeit
45	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
46	Hochschulgrad und Masterurkunde

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

47 Inkrafttreten

48 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

(1) Studierende der Physik sollen in ihrem Studium lernen, physikalische Probleme zu erkennen, selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören zum einen umfassende Kenntnisse theoretischer Modelle und experimentellen Wissens, zum anderen grundlegende Fähigkeiten in der Anwendung theoretischer und experimenteller Methoden. Das Bachelor-Studium im Fach Physik ist nicht nur auf die akademische Laufbahn im Fach Physik ausgerichtet, sondern soll auch auf Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern vorbereiten.

§ 2 Struktur der Studiengänge

(1) Das Physikstudium an der Universität Tübingen gliedert sich in einen Bachelorstudiengang als Regelabschluss, der mit der Bachelorprüfung abgeschlossen wird und in einen fachlich weiterführenden Masterstudiengang, der mit der Masterprüfung abgeschlossen wird. Bachelor- und Master-Studiengang sind konsekutiv aufgebaut. Das Masterstudium ist stärker forschungsorientiert.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ und aufgrund der bestandenen Master-Prüfung der akademische Grad eines „Master of Science“ verliehen.

§ 3 Studienfächer, Zulassung zum Masterstudium

(1) In einem Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. Innerhalb des Fachstudiums sind im fächerübergreifenden Ergänzungsbereich berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen zu erwerben. Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind zwischen dem ersten und dem achten Semester bis zur Bachelorprüfung zu erwerben. Sie werden in § 9 im Einzelnen geregelt.

(2) In einem Masterstudiengang wird ein Fach, das Masterfach, studiert. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang ist der überdurchschnittliche Abschluss eines Bachelor-Studiengangs Physik oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunkte

(1) Im Bachelor-Studiengang wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen. Das zweite Studienjahr wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Am Ende des vierten Studienjahrs wird das Studium mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Das zweite Semester eines Masterstudiengangs ist dem Abschluss der Masterarbeit und der Masterprüfung vorbehalten.

(2) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester. Die Regelstudienzeit für den anschließenden Masterstudiengang beträgt zwei Semester.

(3) Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Im Bachelor-Studiengang 240 und im Master-Studiengang 60, insgesamt 300 Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkte. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module und Veranstaltungen ergibt sich aus § 9.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Physik werden regelmäßig Vorlesungen zur Theoretischen Physik und zur Experimentalphysik angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können.

(2) Für das dritte und vierte Studienjahr im Bachelor-Studiengang werden regelmäßig themenorientierte Seminare angeboten.

(3) Vorlesungen können durch Übungen unterstützt und ergänzt werden. In einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. Außerdem sollen die Studierenden in Übungen die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(4) Ab dem zweiten Semester im Bachelor-Studiengang ist die Teilnahme an Praktika vorgesehen, in denen die Studierenden an die Methoden der experimentellen Physik herangeführt werden.

§ 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

(1) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik und Physik einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Vorkenntnisse

(1) Für das Bachelor-Studium der Physik sind Vorkenntnisse erforderlich, die denen entsprechen, die durch die allgemeine Hochschulreife erworben werden.

(2) Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Abweichend davon können einzelne Modulveranstaltungen auch in Englisch abgehalten werden. Dies wird im Modulhandbuch jeweils angekündigt.

§ 9 Organisation der Lehre und des Studiums

(1) Das Studium der Physik als Bachelor-Studiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 240 Leistungspunkten. Das Studium der Physik als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

(2) Module des Bachelor-Studiengangs:

	Module Bachelor	Veranstaltungsart	SWS	ECTS-Punkte
1. Sem.	Physik Grundkurs 1			
	Mechanik und Wärmelehre	Vorlesung	6	12
	Rechenübungen dazu	Übungen	3	
	Mathematik f. Physiker 1			
	Mathematik f. Physiker 1	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	Ergänzungsmodul 1			siehe Absatz (5)
überfachl. Qualifikation 1			siehe Absatz (6)	3
2. Sem.	Physik Grundkurs 2			
	Elektromagnetismus	Vorlesung	6	12
	Rechenübungen dazu	Übungen	3	
	Mathematik f. Physiker 2			
	Mathematik f. Physiker 2	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	überfachl. Qualifikation 2			siehe Absatz (6)
Physikalisches Praktikum 1		Praktikum		6
3. Sem.	Physik Grundkurs 3			
	Optik, Analytische Mechanik & Quantenmechanik	Vorlesung	7	15
	Rechenübungen dazu	Übungen	3	
	Mathematik f. Physiker 3			
	Mathematik f. Physiker 3	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	Physikalisches Praktikum 2		Praktikum	

	Module Bachelor	Veranstaltungsart	SWS	ECTS-Punkte
4. Sem.	Basismodul Experimentalphysik 1 siehe Absatz (4)			
	Astronomie und Astrophysik	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	Basismodul Theoretische Physik 1			
	Quantenmechanik	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	Mathematik f. Physiker 4			
	Mathematik f. Physiker 4	Vorlesung	3	6
Rechenübungen dazu	Übungen	1		
Ergänzungsmodul 2 siehe Absatz (5)				
5. Sem.	Basismodul Experimentalphysik 2 siehe Absatz (4)			
	Kondensierte Materie	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	Basismodul Theoretische Physik 2			
	Thermodynamik & Statistik	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	überfachl. Qualifikation 3 siehe Absatz (6)			
	Orientierungspraktikum siehe Absatz (8)			
6. Sem.	Basismodul Experimentalphysik 3 siehe Absatz (4)			
	Atome, Moleküle und Licht	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	Basismodul Theoretische Physik 3			
	Klassische Feldtheorie	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	Ergänzungsmodul 3 siehe Absatz (5)			
	Vertiefungsfach siehe Absatz (9)			
7. Sem.	Basismodul Experimentalphysik 4 siehe Absatz (4)			
	Kern- und Teilchenphysik	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	Ergänzungsmodul 4 siehe Absatz (5)			
	Physikalisches Praktikum 3 Praktikum			
	Vertiefungsfach siehe Absatz (8)			
8. Sem.	Basismodul Experimentalphysik 5 siehe Absatz (4)			
	Physik der Nanostrukturen	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	Vertiefungsfach siehe Absatz (9)			
	Bachelorarbeit siehe Absatz (10)			
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		12
Aktuelle Fragestellungen der Physik	Seminar	2		

(3) Module des Master-Studiengangs:

	Module Master	Veranstaltungsart	SWS	ECTS-pts
1. Sem.	Projektstudium zur Masterarbeit siehe Absatz (11)			30
2. Sem.	Masterarbeit			30

(4) Die **Basismodule Experimentalphysik** im Bachelorstudium können abweichend von Absatz (2) auch in anderer Reihenfolge belegt werden.

(5) Die **Ergänzungsmodule (EM)** im Bachelor-Studiengang umfassen zusammen 24 Leistungspunkte. Abweichend von Absatz (2) können einzelne Module mit mehr oder weniger als sechs Leistungspunkten belegt werden, und von der Gesamtzahl der EM kann dadurch auch abgewichen werden. EM im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten müssen aus geeigneten Modulen in naturwissenschaftlichen Fächern (außerhalb der Physik), der Mathematik oder der Informatik gewählt werden. Die Eignung wird von dem Prüfungsausschuss, bzw. von dessen Vorsitzenden festgestellt. EM im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten müssen aus dem Lehrangebot der Mathematik/Physik erbracht werden. Weitere EM mit einem Umfang von bis zu sechs Leistungspunkten können frei aus dem Angebot aller Fakultäten der Universität gewählt werden.

(6) **Überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen** („überfachliche Qualifikationen“; ÜQ) sind im Umfang von 24 Leistungspunkten zu erwerben. Es werden insbesondere Module aus dem Angebot des Studium Professionale und des Forum Scientiarum, aber auch speziell ausgewiesene Module aus der Fakultät für Mathematik und Physik und anderen Fakultäten anerkannt. Hierzu gehören insbesondere die Physikalischen Praktika 1—3, die mit jeweils 2 Leistungspunkten für ÜQ angerechnet werden und das Orientierungspraktikum (s. Absatz (8)). Abweichend von Absatz (2) können einzelne Module mit mehr oder weniger als drei Leistungspunkten belegt werden, und von der Gesamtzahl der Module im Bereich ÜQ kann dadurch auch abgewichen werden.

(7) **Mobilitätsfenster:** Aufgrund der Wahlmöglichkeiten bieten insbesondere das 5. und/oder 6. Semester die Möglichkeit Module im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten zum Beispiel im Rahmen eines Auslandsaufenthalts zu belegen. Hierbei besteht auch die Möglichkeit Studieninhalte zu vertiefen, die unter Umständen in Tübingen nicht angeboten werden. Über die Anrechenbarkeit der im Rahmen des Mobilitätsfensters außerhalb der Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Tübingen erbrachten Leistungspunkte entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Das **Orientierungspraktikum** dient der Berufsfindung. Es sollen damit mögliche Anwendungsfelder des Erlernten ausgelotet werden. Das Orientierungspraktikum kann auch außerhalb der Universität in einem kommerziellen Unternehmen oder an einer anderen Universität oder Forschungseinrichtung im Inland oder im Ausland absolviert werden. Das Orientierungspraktikum wird im gesamten Umfang von 9 Leistungspunkten als ÜQ angerechnet.

(9) **Vertiefungsfächer** umfassen bestimmte Teilbereiche der Physik. Im Bachelorstudium wird ein Vertiefungsfach durch Belegen von Modulen im Umfang von 21 Leistungspunkten studiert. Vertiefungsfächer werden aus folgenden Themenbereichen angeboten:

- Astro- und Teilchenphysik
- Biophysik
- Kondensierte Materie
- Quantenoptik
- Theoretische Physik
- Wissenschaftliches Rechnen

Die Lehrveranstaltungen der Vertiefungsfächer sind im Modulhandbuch festgelegt.

(10) In der **Bachelorarbeit** soll eine wissenschaftliche Fragestellung eigenständig bearbeitet werden. Die Ergebnisse sollen in schriftlicher Form dargestellt werden, sowie im Seminar der Arbeitsgruppe, in welcher die Arbeit angesiedelt ist, vorgestellt werden. Die Bachelor-Arbeit beinhaltet die Teilnahme am entsprechenden Arbeitsgruppenseminar.

(11) Das **Projektstudium** dient der fachlichen und organisatorischen Vorbereitung der Masterarbeit. Dabei sollen Ideen entwickelt sowie Ziele und Methoden der Masterarbeit inhaltlich konkretisiert und bestimmt werden. Durch gezieltes Literaturstudium soll das Thema in die aktuelle Forschung eingeordnet werden. Das Projektstudium schließt mit einer Kurzpräsentation im Rahmen des Arbeitsgruppenseminars ab.

§ 10 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der **Orientierungsprüfung** sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium der Physik gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der **Zwischenprüfung** zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahrs erreicht haben und damit in dem von ihnen studierten Fach die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren B.Sc.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) Mit der **Bachelorprüfung** weisen die Studierenden nach, dass sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist ;

(4) Mit der **Masterprüfung** weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 10 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 12 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Sind sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens

eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 13 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus, die Zwischenprüfung setzt die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Bachelor-Fach.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 14),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 15),

soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(4) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(3) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	"fail".

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 28, 33, 38 u. 45) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem

jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen (siehe § 27) bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen (siehe § 32) bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet wird und die Fachprüfungen (siehe § 37) bestanden sind. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet wird.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren

Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Jahres abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹ Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat gem. §52, Abs. 1, Satz 6 des Landeshochschulgesetzes die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 14 Abs.3 und 15 Abs.3.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 12 Abs. 1 verloren hat.

§ 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs:

- Physik Grundkurs 1 oder 2
- Mathematik f. Physiker 1 oder 2

§ 26 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 24,25 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 27 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus

- der Modulprüfung Physik-Grundkurs 1 oder 2
- der Modulprüfung Mathematik f. Physiker 1 oder 2.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Note der Orientierungsprüfung bestimmt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in der Fachprüfung erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung im Bachelor-Fach seines Studiengangs bestanden hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 12 Abs. 2 verloren hat.

§ 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs:

- Physik Grundkurs 3 oder je ein Basismodul Experimentalphysik und ein Basismodul Theoretische Physik

- Mathematik f. Physiker 3 oder 4
- Physikalisches Praktikum 1 oder 2

§ 31 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 29, 30 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 26 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 32 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus

- der Modulprüfung Physik-Grundkurs 3 oder je einer Modulprüfung zu einem Basismodul Experimentalphysik und einem Basismodul Theoretische Physik
- der Modulprüfung Mathematik f. Physiker 3 oder 4.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Note der Zwischenprüfung bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in der Fachprüfung erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 34 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Bachelor-Fach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 24 Leistungspunkten nachweisen kann,
4. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 35 Fachliche und überfachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Physik Grundkurs 3
- Mathematik f. Physiker 3 oder 4
- drei Basismodule Experimentalphysik
- zwei Basismodule Theoretische Physik
- Ergänzungsmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- Physikalisches Praktikum 1, 2 und 3

sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Physik Grundkurs 1 und 2
- Mathematik f. Physiker 1 bis 4
- Ergänzungsmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten.
- fünf Basismodule Experimentalphysik
- drei Basismodule Theoretische Physik
- Module des Vertiefungsfachs im Umfang von 21 Leistungspunkten

Die regelmäßige Teilnahme gilt als bestätigt, wenn die Modulprüfung abgelegt wurde, unabhängig von deren Bestehen.

(2) Überfachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Physikalisches Praktikum 1, 2 und 3
- Module aus dem Bereich überfachliche Qualifikationen im Umfang von 9 Leistungspunkten

sowie die regelmäßige Teilnahme an folgender Lehrveranstaltung:

- Orientierungspraktikum

Die regelmäßige Teilnahme gilt als bestätigt, wenn die Modulprüfung abgelegt wurde, unabhängig von deren Bestehen.

§ 36 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 34,35 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 26 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 37 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
2. eine einstündige mündliche Prüfung zum Vertiefungsfach.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika des Bachelor Studiums erbracht. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, aus denen sich die Bachelorprüfung zusammensetzt sind

- eine Modulprüfung aus Physik Grundkurs 1,2 oder 3,
- zwei Modulprüfungen aus Mathematik f. Physiker 1, 2, 3 oder 4
- drei Modulprüfungen aus den Basismodulen Experimentalphysik,
- zwei Modulprüfungen aus den Basismodulen Theoretische Physik
- Modulprüfungen aus den Ergänzungsmodulen im Umfang von 18 Leistungspunkten,
- sowie der Bachelor-Arbeit.

(3) Der Studierende teilt dem Prüfungsausschuss mit, welche der Prüfungsleistungen gemäß § 37 Abs. 2 in die Gesamtnote eingerechnet werden sollen.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Erforderlich ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von nicht mehr als 15 Seiten. Sie enthält den Bericht über die Bearbeitung einer physikalischen Fragestellung, die der Studierende in Absprache mit einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät behandelt. Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem der Physik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die schriftliche Arbeit ist sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit einzureichen. Auf

begründeten schriftlichen Antrag kann der Leiter der Lehrveranstaltung die Abgabefrist verlängern. Die Arbeit muss bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein.

(5) Mit den Leistungen in der mündlichen Bachelorprüfung im Vertiefungsfach soll der Prüfling zeigen, dass er über ein umfassendes physikalisches Grundwissen verfügt und, darauf aufbauend, mit den zentralen Fragestellungen und Methoden des Vertiefungsfachs vertraut ist. Voraussetzung für die mündliche Bachelorprüfung im Vertiefungsfach ist, dass der Kandidat die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) erfolgreich absolviert hat.

§ 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Module der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 37 Abs.2, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls und aus der Note der mündlichen Prüfung im Vertiefungsfach, wobei die Noten mit folgenden Gewichtungsfaktoren zu versehen sind:

Mündliche Prüfung zum Vertiefungsfach: 1 fach

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen: 4 fach

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Physik unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 39 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. S c .) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

V. Masterprüfung

§ 40 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. den Abschluss eines 4-jährigen Bachelorstudiengangs Physik (Umfang 240 Leistungspunkte) oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen kann, oder wer nach Abschluss eines 3-jährigen Bachelorstudiengangs Physik (Umfang 180 Leistungspunkte), oder eines vergleichbaren Abschlusses weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 41 in seinem Masterfach erfüllt.
3. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 41 Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Weitere fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Physik ist die erfolgreiche Teilnahme an:

- Modulen des Vertiefungsfachs im Umfang von 21 Leistungspunkten (inklusive einer einstündigen mündlichen Prüfung zum Vertiefungsfach)
- weiteren Modulen aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Physik im Umfang von 39 Leistungspunkten. Die Auswahl der Module soll eine sinnvolle Ergänzung des bereits absolvierten 3-jährigen Bachelorstudiums oder eines vergleichbaren Abschlusses darstellen und muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 42 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm ist das Masterfach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 40 genannten Voraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 26 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 43 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die Masterarbeit und
2. das Projektstudium zur Masterarbeit

(2) Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung ist innerhalb von sechs Wochen das Thema der Masterarbeit auszugeben. Von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an gerechnet ist die Masterprüfung innerhalb von 12 Monaten vollständig abzuschließen.

(3) Voraussetzung für den Beginn des Projektstudiums ist die Ausgabe des Themas der Masterarbeit.

§ 44 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jede nach § 21 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.

(5) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die

Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(6) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach § 43 Absatz 2 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Noten voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 45 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus der Note der Masterarbeit.

(2) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis wird neben der Gesamtnote das Thema der Masterarbeit eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Physik unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages der Abgabe der Masterarbeit.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 46 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of

Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.

§ 48 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium in einem Diplomstudiengang der Universität Tübingen vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium Physik begonnen haben, können noch innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Vorprüfung ablegen und die Zulassung zur Diplomprüfung beantragen.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Magister-, Diplom-, oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Eine in demselben oder verwandten Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung im Rahmen der Orientierungsprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung der Orientierungsprüfung gleichwertig anerkannt. Dies gilt auch für die Orientierungsprüfung als Ganzes.

Tübingen, den 3. August 2009

Professor Dr. Bernd Engler

Rektor